

Hauptsatzung
der Stadt Neukloster
vom 23.10.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.09.2014 und *nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde* nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Neukloster führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Stadt Neukloster wird wie folgt beschrieben: Im gespaltenen Schilde vorn in Gold ein halber, hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; hinten in Rot ein schrägrechter silberner Äbtissinnenstab mit goldener Krümme, begleitet oben und unten von je einer silbernen Lilie.

(3) Die Flagge der Stadt Neukloster zeigt in zehn Längsstreifen gleicher Breite abwechselnd die Farben Gold und Rot, in einem Querstreifen längs des Flaggenstocks, der etwa ein Fünftel der Flaggenlänge einnimmt, die Farbe Schwarz und in der Mitte des von Rot und Gold längsgestreiften Feldes das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift
STADT NEUKLOSTER • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,00 €

§ 7 Aufgabenverteilung

(1) Dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, wobei in den Fällen des Vorliegens von Ausschließungsgründen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und seine Stellvertretung der Hauptausschuss entscheidet:

a) Verpflichtungen bzw. Verfügungen im Rahmen der Haushaltsansätze / Haushaltsangelegenheiten:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
 - 1.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis 5.000 €
 - 1.2. der Hauptausschuss über 5.000 bis 10.000 €

2. Entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einer Wertgrenze
 - 2.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis 5.000 €
 - 2.2. der Hauptausschuss über 5.000 bis 10.000 €

3. Verpflichtungen zur unentgeltlichen Übereignung von Grundstücken und beweglichen Sachen sowie zur unentgeltlichen Abtretung von Forderungen und anderen Rechten
 - 3.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis 1.000 €
 - 3.2. der Hauptausschuss über 1.000 bis 5.000 €

4. Verpflichtung zur Hingabe von Darlehen mit einer Wertgrenze
 - 4.1. der Bürgermeister bis 1.000 €
 - 4.2. der Hauptausschuss über 1.000 bis 5.000 €
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 5.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis 5.000 €
 - 5.2. der Hauptausschuss über 5.000 bis 15.000 €
6. Aufnahme der durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kredite
 - 6.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
7. sonstige Verpflichtungserklärungen , die über den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, sowie die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte mit einer Wertgrenze
 - 7.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis 10.000 €
 - 7.2. der Hauptausschuss über 10.000 bis 25.000. €

b) besondere Vertragsangelegenheiten:

1. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Verträgen über Lieferung und Leistungen nach der VOL, Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und Abschluss von Verträgen nach der VOF oder HOAI mit einem Auftragswert
 - 1.1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis 25.000 €
 - 1.2. der Hauptausschuss über 25.000 bis 40.000 €
- Zur Schätzung der Auftragswerte wird auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentliche Aufträge (VgV) verwiesen.
2. im Rahmen des Haushaltsansatzes Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Gegenleistung
 - 2.1. der Bürgermeister bis 10.000 €
 - 2.2. der Hauptausschuss über 10.000 bis 20.000,00 €
 3. im Rahmen des Haushaltsansatzes über städtebauliche Verträge
 - 3.1. der Bürgermeister 1.000 €
 - 3.2. der Hauptausschuss 1.000 € - 5.000 €
 4. im Rahmen des Städtebauförderprogramms
 - 4.1. der Hauptausschuss innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € - 100.000 €
 5. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt, mit juristischen Personen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die genannten Personen vertreten werden, bei einer Gegenleistung

im Einzelfall

- 5.1. der Bürgermeister bis 1.000 €
 - 5.2. der Hauptausschuss über 1.000 bis 5.000 €
- und

bei wiederkehrenden Leistungen

- 5.3. der Bürgermeister bis 250 € monatlich
- 5.4. der Hauptausschuss über 250 € bis 1.000 € monatlich

6. Abschluss von Vergleichsverträgen

- 6.1. der Bürgermeister bis 10.000 €
- 6.2. der Hauptausschuss über 10.000 €

7. Über die Annahme von Vermittlung von Zuwendungen i. S. d. § 44 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V entscheidet:

- bis 100 € die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Stellvertretung
- bis 1.000 € der Hauptausschuss
- über 1.000 € die Stadtvertretung

c) Entscheidungen nach Baugesetzbuch

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB, die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

d) Personalangelegenheiten:

- 1. Personalentscheidungen, einschließlich der Befugnisse der obersten Dienstbehörde,
 - 1.1. der Bürgermeister für alle Beamten und Beschäftigten, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Hauptausschuss zuständig ist,
 - 1.2. der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei Ernennung und Entlassungen von Beamten Laufbahngruppe 2 sowie bei Einstellungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten

(2) Für Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, ist der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € allein unterschriftsbefugt. Er kann die Befugnis im Einzelfall oder im Rahmen einer allgemeinen Anweisung auf leitende Mitarbeiter übertragen.

(3) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbruttobetrag.

(4) Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss neben der Verpflichtung aus § 34 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig über die Entscheidungen die er getroffen hat, zu unterrichten.

§ 8 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Stadtvertretung ständige Ausschüsse. In die Ausschüsse der Stadtvertretung können neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss (7 Mitglieder)	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (7 Mitglieder)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales (7 Mitglieder)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung Sportentwicklung, Jugendförderung Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 9 Vertretung im Amtsausschuss

(1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Stadt im Amtsausschuss neben dem Bürgermeister durch 3 weitere Mitglieder vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Für jedes weitere Mitglied der Stadtvertretung im Amtsausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch seine 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch seine 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Es werden zwei Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Neukloster beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter wird für jede von diesen geleitete Sitzung auf 60,00 Euro erhöht.

(4) Eine pauschalisierte funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Bürgervorsteher in Höhe von 250,00 €,
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,00 €.

Den Stellvertretern des Bürgervorstehers wird für die Dauer der Vertretung, für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

Fraktionsvorsitzende erhalten keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neukloster die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen über die Homepage der Stadt unter der Internetadresse www.stadt-neukloster.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Neukloster, Hauptstraße 27 23992 Neukloster kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1.Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentlichen Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Wismarer Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Wismar, Mecklenburgerstraße 28, 23966 Wismar.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus, Hauptstraße 27. Die Bekanntmachungstafel befindet sich im unteren Flur des Rathauses bzw. am Gebäude der Touristinfo.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus der Stadt Neukloster und den Ortsteilen Neuhof, Nevern, Ravensruh, Rügkamp und Sellin:

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2004. außer Kraft.

Neukloster, den 23.10.2014

Frank Meier
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Frank Meier
Bürgermeister

- Siegel -

Im Internet unter www.stadt-neukloster/bekanntmachungen mit Ablauf des 27.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.